

Qualitätsmanagement *Aktuell*

Was macht eigentlich EPA international?

Wer das aQua-Institut kennt, der weiß, dass es sich auch international für Qualitätssicherung und -förderung einsetzt.

So läuft z.B. in Zusammenarbeit mit der evaplan GmbH (Heidelberg) und der sequa gGmbH (Bonn) seit zwei Jahren ein Projekt, bei dem die Qualität in algerischen Krankenhäusern anhand von EPA-Indikatoren gemessen und verbessert wird.

Im Mittelpunkt steht hierbei die Patientensicherheit. Vor-Ort werden in den teilnehmenden Einrichtungen „Coaches“ (Multiplikatoren) ausgebildet, die qualitätssichernde Maßnahmen durchführen. Dies entspricht ungefähr den Aufgaben, die hierzulande ein Qualitätsmanagementbeauftragter ausführt. Das Interesse der Teilnehmer für qualitätsverbessernde Lösungen ist groß.



QM-Workshop in Algerien

Praxisnachfolge mit QM-System

Bei einem Wechsel des Praxisinhabers oder bei einer Veränderung der Rechtsform, durch zum Beispiel, die Einstellung von weiteren gleichberechtigten Praxispartnern muss das Qualitätsmanagement-System (QMS) nicht gewechselt werden.

Im Gegenteil, es ist von Vorteil, auf das bestehende QM-System zurückzugreifen. Denn eine Praxisabgabe oder der Einbezug von ärztlichen Teilhabern mit einem etablierten QMS wie z.B. EPA, stellt eine Wertsteigerung der Praxis dar, da auf bestehende Prozesse zurückgegriffen werden kann. Außerdem bildet das letzte Assessment durch die IST-Analyse, das Stärken-und-Schwächen-Profil der Praxis ab. Ein

solches Profil wird grundsätzlich zur Beurteilung einer Praxis herangezogen und wenn es schon vorhanden ist, kann es die Praxis für einen Interessenten attraktiver machen. Mit einer zertifizierten Praxis wird damit noch ein zusätzlicher Bonus geboten. Denn das bedeutet u.a., dass ein neuer Inhaber oder Teilhaber sofort durchstarten und sich dem aktuellen Tagesgeschäft widmen kann.

Viele bereits etablierte Prozesse, die im Rahmen des QMS in der Praxis geschaffen worden sind, können weiterhin bestehen bleiben: zum Beispiel die eingeführten Teambesprechungen, die geregelten Zuständigkeiten bei einem eingespielten Team und sämtliche dazugehörige Arbeitsabläufe.

Nur in relevanten Teilbereichen sollten dann Schritt für Schritt wesentliche Inhalte, wie z. B. die Qualitätspolitik, das Organigramm, die Verantwortlichkeiten neu geregelt und aktualisiert werden.

Hat eine Praxis kontinuierlich an den dreijährigen EPA-Assessments teilgenommen und wird nach dem Inhaberwechsel oder der Teilhabe das EPA-QM weitergeführt, so lässt sich durch ein erneutes Assessment besonders gut eine konkrete Aussage darüber treffen, in welchen Punkten eine Veränderung in der Praxis stattgefunden hat und wie diese Veränderung zu bewerten ist.



Anspruch auf die ärztliche Zweitmeinung

Steht eine Operation oder größere Untersuchung an, möchten sich Patienten eventuell vorher eine zweite Meinung einholen.

Seit dem 1. Januar 2019 haben gesetzlich Krankenversicherte diesen Anspruch bei geplanten Mandel-Operationen (Tonsillektomie, Tonsillotomie) und bei Gebärmutterentfernungen (Hysterektomien).

Der Anspruch auf die ärztliche Zweitmeinung soll auf weitere Eingriffe ausgebaut werden.

Ärzte, die diese OP-Indikation stellen, müssen die Versicherten über ihr Recht auf eine Zweitmeinung informieren. Die Aufklärung über das Recht zur Einholung einer Zweitmeinung hat in der Regel mindestens 10 Tage vor dem geplanten Eingriff zu erfolgen. Für Patienten stellt der Gemeinsame Bundesausschuss dazu auf seiner Webseite ein Merkblatt zur Verfügung.

Der „Indikationssteller“ kann die neue Gebührenposition (GOP 01645) abrechnen. Wer „Zweitmeiner“ werden möchte, muss sich vorher bei der Kassenärztlichen Vereinigung eine Genehmigung einholen. Weitere Informationen zum Thema sind zu finden unter: www.g-ba.de/zweitmeinung

Neue Strahlenschutzverordnung in Kraft getreten

„RöV alt“ und „StrSchV alt“ wurden zur „StrSchV neu“. Am 31. Dezember 2018 traten das bereits in 2017 beschlossene Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) sowie die neue Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in Kraft. Durch die Vereinheitlichung der Gesetze gemäß der EURATOM¹-Richtlinie ergeben sich einige wesentliche Änderungen, wie z.B.:

- geänderte Frist (von 2 auf 4 Wochen) zur Anzeige des Betriebes einer Röntgenanlage
- bei notwendiger Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten gelten neue Anforderungen und Verbindlichkeiten (Kündigungsschutz)
- die Nutzung der Röntgenanlage durch mehrere Strahlenschutzverantwortliche muss vertraglich eindeutig geregelt sein

- das Bereithalten der Gesetzestexte (StrlSchG und StrSchV) ist Pflicht (z.B. durch gespeicherten Link auf internetfähigem Praxisrechner)
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen haben sich zum Teil verlängert
- Die Röntgenstelle ist nicht mehr verpflichtet einen Röntgenpass bereitzuhalten und anzubieten.

Ogleich der Gesetzgeber dem Strahlenschutz künftig eine deutlich höhere Bedeutung zumisst, fällt die Beachtung des Röntgenpasses, ein – für Patienten – wichtiges Dokument weg.

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) empfiehlt daher den Patienten sich selber um die Aufzeichnung von erfolgten Röntgenuntersuchungen zu kümmern. Ein entsprechendes Dokument kann beim Bundesamt für Strahlenschutz heruntergeladen werden: www.bfs.de/roentgenpass

Das neue Gesetz und die Verordnung finden Sie hier: [Strahlenschutzgesetz](#) und [Strahlenschutzverordnung](#)

Terminübersicht

Sie treffen uns auf folgenden Veranstaltungen:

- **20.03.2019**, 13. Tag der Allgemeinmedizin in Marburg/Kassel
- **03.– 04.05.2019**, 35. Seminarkongress Norddeutscher Hausärzte, Lüneburg

Anmeldung

Der Newsletter „Qualitätsmanagement **Aktuell**“ ist kostenlos. Unter www.epa-qm.de können Sie sich für die regelmäßige Zusendung einfach an- oder abmelden.

Kontakt

Wir sind für Sie da!

Sie erreichen das EPA-Team unter:

0551-78952-0 oder epa@aquainstitut.de

Impressum

Prof. Dr. med. Dipl.-Soz. Joachim Szecsenyi (V.i.S.d.P.)
Redaktion: Martina Köppen

aQua – Institut für angewandte Qualitätsförderung
und Forschung im Gesundheitswesen GmbH
Maschmühlenweg 8–10, 37073 Göttingen

Telefon (+49) 0551-789 52-0 Telefax (+49) 0551-789 52-10
epa@aquainstitut.de
Bildnachweis: shutterstock.com ID:1009705840

¹ Europäische Atomgemeinschaft